

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen CENTAUR GmbH** (zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmen)

---

### **§ 1 ANWENDUNGSBEREICH**

- 1.1 Alle Dienstleistungen und sonstigen Lieferungen, Leistungen und Angebote (nachfolgend zusammen Dienstleistungen) der CENTAUR GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 109060 (nachfolgend **CENTAUR**) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachfolgend **AGB**). Die AGB sind Bestandteil aller Verträge (und Angebote der CENTAUR), die die CENTAUR mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend **Auftraggeber**) über die von ihr angebotenen Dienstleistungen im Geschäftsverkehr schließt. Soweit individuelle Regelungen mit dem Auftraggeber vereinbart sind, gelten diese vorrangig.
- 1.2 Sie gelten auch für alle künftigen Dienstleistungen an den Auftraggeber in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Auftraggebers unter [www.centauro.de](http://www.centauro.de) abrufbaren Fassung, selbst wenn eine Bezugnahme künftig im Einzelfall nicht ausdrücklich erfolgen sollte, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- 1.3 Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der CENTAUR. Selbst wenn CENTAUR auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Die AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen die Dienstleistungen vorbehaltlos ausführen.

### **§ 2 VERTRAGSABSCHLUSS UND -ÄNDERUNGEN**

- 2.1 Die in den Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogrammen, Katalogen und Preislisten sowie im Internet enthaltenen Angebote der CENTAUR sind, soweit nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, stets freibleibend und unverbindlich, d.h. nur als Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes zu verstehen.
- 2.2 CENTAUR erstellt anhand der Anforderungen des Auftraggebers einen Auftrag. Die Bestätigung dieses Auftrags ist vom Auftraggeber in Schrift- oder Textform zu übermitteln und stellt das Angebot (§145 BGB) dar. Erst mit Zugang der Auftragsbestätigung beim Auftraggeber (spätestens drei Tage nach Absendung der Auftragsbestätigung) ist der Vertrag bindend.

Sofern der Auftraggeber ein Ticket im Ticketsystem der CENTAUR erstellt, ist die Eingabe des Auftraggebers als Angebot zu qualifizieren und die Vergabe des Tickets durch CENTAUR entspricht der Annahme des Angebots.

- 2.3 Der Auftraggeber hält sich 4 Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.
- 2.4 Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der CENTAUR und dem Auftraggeber ist der in Schrift- oder Textform geschlossene Vertrag, einschließlich dieser AGB (AGB und Vertrag nachfolgend zusammen als „**Vertrag**“ bezeichnet). Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen durch Mitarbeiter oder Handelsvertreter der CENTAUR, die über den Vertrag hinausgehen, bedürfen stets der Bestätigung durch die CENTAUR in Schrift- oder Textform und sind bis zu dieser unwirksam.
- 2.5 Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schrift- oder Textform. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter der CENTAUR nicht berechtigt, von dem Vertrag abweichende Abreden zu treffen.

### **§ 3 LEISTUNGSUMFANG UND PREISE**

- 3.1 Die CENTAUR erbringt die Leistungen entsprechend dem Vertrag in dem vertraglich festgelegten Umfang, Art und Qualität. Die Leistungen der CENTAUR erfolgen alle nach dem Stand der Technik.
- 3.2 Unsere Angaben zu den Leistungen sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen), Produktbeschreibungen, Testprogramme sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
- 3.3 Sämtliche Preise für die Dienstleistungen der CENTAUR ergeben sich aus dem Vertrag auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preisliste. Enthält der Vertrag zu einzelnen Positionen keine Preisangabe, ergibt sich der Preis aus der aktuellen Preisliste der CENTAUR.
- 3.4 Die Preise gelten für den in der jeweiligen Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Sonderleistungen werden gesondert berechnet, dies gilt insbesondere auch für die Abrechnung der Stundensätze des Fachpersonals. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise zuzüglich Verpackung, Fracht und sonstiger Versandkosten, bei Exportlieferungen Zoll sowie sonstiger Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Diese Kosten werden gesondert ausgewiesen.
- 3.5 Die Parteien sind verpflichtet, über eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung zu verhandeln, wenn sich bspw. die Lizenzgebühren, die die CENTAUR an Softwarehersteller zahlt, erhöhen.

- 3.6 Alle Preise der CENTAUR verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer.

#### **§ 4 UNSERE LEISTUNGEN**

Der konkrete Leistungsumfang richtet sich grundsätzlich nach dem Angebot und der Auftragsbestätigung. CENTAUR bietet im Allgemeinen die folgenden Basisleistungen an:

- Wartungsleistungen und Managed Services
- Verkauf und Installation von Hard- und / oder Standardsoftware
- Domainregistrierung
- E-Mail Archivierung
- Online Backup
- IT-Outsourcing
- Cyber Security
- Data Center

#### **§ 5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN / AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNGSRECHT**

- 5.1 Die Vergütung ist zum vereinbarten Fälligkeitstermin zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber kommt ohne weitere Erklärungen der CENTAUR 10 Tage nach dem Fälligkeitstag in Verzug, soweit er nicht bezahlt hat. Leistet der Auftraggeber bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt.
- 5.2 CENTAUR ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen auf dessen ältere fällige Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die CENTAUR berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.
- 5.3 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten stehen dem Auftraggeber nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu (unter dem die Lieferung erfolgt ist) und wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

#### **§ 6 MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS**

- 6.1 Der Auftraggeber unterstützt die CENTAUR bei der Durchführung der Leistungen vollumfänglich auf eigene Kosten. Anfragen des Auftraggebers sind so konkret und detailliert wie möglich zu beschreiben. Sofern CENTAUR hierfür Hilfsmittel, bspw. in Form von Checklisten, zur Verfügung stellt, sind diese zu verwenden.
- 6.2 Der Auftraggeber sichert zu, dass die von ihm gemachten Daten richtig und vollständig sind. Er verpflichtet sich, die CENTAUR jeweils unverzüglich über Änderungen der mitgeteilten Daten zu unterrichten und auf entsprechende Anfrage von der CENTAUR binnen 15 Tagen ab Zugang die aktuelle Richtigkeit erneut zu bestätigen. Dieses betrifft insbesondere Name und postalische Anschrift, E-Mail-Adresse und Kontodaten des Auftraggebers.
- 6.3 Der Auftraggeber wird Mängel und/oder Störungen unverzüglich melden. Er wird dazu

soweit möglich die ihm bekannten Ursachen und sonstige für die Mängel- und/oder Störungsbeseitigung nützliche Informationen mitteilen.

- 6.4 Der Auftraggeber wird Mitarbeitern und/oder Subunternehmern der CENTAUR während der üblichen Geschäftszeiten und in Notfällen nach entsprechender Abstimmung auch darüber hinaus, einen umfassenden sicheren Zugang bei ihm aufgestellter und/oder installierter Hardware verschaffen. Der Auftraggeber wird, soweit dieses für die Leistungserbringung durch CENTAUR erforderlich ist, Räumlichkeiten, Strom, Licht und sonstige Arbeitsmittel zur Verfügung stellen.
- 6.5 Der Auftraggeber wird qualifizierte Mitarbeiter als Ansprechpartner benennen und zur Verfügung stellen, soweit dieses für die Leistungserbringung durch den Auftragnehmer erforderlich ist.
- 6.6 Der Auftraggeber wird rechtzeitig über geplante Umstrukturierungen seines Unternehmens sowie über sonstige Vorhaben und Aktionen informieren, jeweils allerdings nur, soweit diese wesentlichen Auswirkungen auf die Leistungserbringung der CENTAUR oder deren Planung haben.
- 6.7 Der Auftraggeber hat CENTAUR in Kenntnis zu setzen, wenn er nach der Erstinstallation Änderungen, Erweiterungen oder den Austausch von Teilen hinsichtlich Hard- oder Software oder Netzwerkkonfigurationen vorgenommen hat. Gegebenenfalls führt dies zum Gewährleistungsausschluss, vgl. hierzu § 8 der AGB.
- 6.8 Der Auftraggeber verpflichtet sich, wöchentlich eine Datensicherung auf ein von der CENTAUR vollständig getrenntes System vorzunehmen (Disaster Recovery).
- 6.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, von der CENTAUR zum Zwecke des Zugangs zu deren Dienste erhaltene Passwörter streng geheim zu halten und den Provider unverzüglich in Schrift- oder Textform zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers Dritte durch Missbrauch der Passwörter Leistungen der CENTAUR nutzen, haftet der Auftraggeber gegenüber der CENTAUR auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz.  
  
Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass er nach jedem Arbeitstag, an dem der Datenbestand durch ihn bzw. seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verändert wurde, eine Datensicherung durchzuführen hat. Dabei dürfen Daten, die auf den Web-Servern der CENTAUR abgelegt sind, nicht auf diesen gespeichert werden.
- 6.10 Der Kunde ist verpflichtet, seine Internet-Seite so zu gestalten, dass eine übermäßige Belastung des Servers, z. B. durch CGI-Skripte, die eine hohe Rechenleistung erfordern oder überdurchschnittlich viel Arbeitsspeicher beanspruchen, vermieden wird. Die CENTAUR ist berechtigt, Seiten, die den obigen Anforderungen nicht gerecht werden, vom Zugriff durch den Auftraggeber oder durch Dritte auszuschließen. Die CENTAUR wird den Kunden unverzüglich von einer solchen Maßnahme informieren.
- 6.11 Sofern der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt, haftet er für daraus entstehende Schäden vollumfänglich.

## **§ 7 GEWÄHRLEISTUNG**

- 7.1 CENTAUR wird die Leistungen sach- und fachgerecht und im Einklang mit diesem Vertrag und seinen Anlagen, insbesondere den dort vereinbarten Leistungsparametern erbringen.
- 7.2 Garantien oder Beschaffenheitsvereinbarungen für die Leistungen übernimmt CENTAUR nur, soweit dies ausdrücklich in Schrift- oder Textform im Vertrag vereinbart ist. Im Übrigen nicht.
- 7.3 Soweit von der CENTAUR kaufvertragliche Leistungen erbracht werden und die gelieferten Sachen mangelhaft sind, wird CENTAUR die Mängel nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Zeit beseitigen oder mangelfreie Sachen nachliefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der Haftungsbegrenzungen gemäß nachstehendem § 8 die gesetzlichen Rechte zu. Das Recht zum Rücktritt ist dabei jedoch auf die gelieferte Sache begrenzt.
- 7.4 Soweit von CENTAUR werkvertragliche Leistungen erbracht werden, bedürfen diese der Abnahme (vgl. § 11.1). Sind werkvertragliche Leistungen mangelhaft, so wird CENTAUR nach ihrer Wahl die Mängel innerhalb angemessener Zeit beseitigen oder ein neues Werk erstellen (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der Haftungsbegrenzung gemäß nachstehendem § 8 die gesetzlichen Rechte zu. Das Recht zum Rücktritt ist dabei jedoch auf die jeweiligen Einzelleistungen begrenzt.
- 7.5 Soweit von der CENTAUR mietvertragliche Leistungen erbracht werden, ist eine verschuldensunabhängige Haftung für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Fehler der vermieteten Gegenstände ausgeschlossen.
- 7.6 Soweit von der CENTAUR dienstvertragliche Leistungen erbracht werden, schuldet CENTAUR keinen bestimmten Erfolg. Sie wird jedoch solche Leistungen mit größter Sorgfalt durchführen und sich im Rahmen des ihr Möglichen bemühen, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die CENTAUR gewährleistet dabei die sach- und fachgerechte Leistungserbringung, bei Beratungs- und Schulungsleistungen insbesondere den Einsatz kompetenter Mitarbeiter.
- 7.7 Bestehen Rechtsmängel wird CENTAUR diese im Rahmen einer Nacherfüllung beseitigen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen dem Auftraggeber vorbehaltlich der Haftungsbegrenzung gemäß nachstehendem § 9 die gesetzlichen Rechte zu. Das Recht zum Rücktritt ist dabei jedoch auf die jeweiligen Einzelleistungen begrenzt.
- 7.8 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung der CENTAUR in Schrift- oder Textform Hardwareprodukte, Teile davon und/ oder Zusatzeinrichtungen selbst ändert oder ändern lässt, es sei denn, der Auftraggeber führt den Nachweis, dass die entsprechenden Mängel dadurch weder ganz noch teilweise verursacht wurden.
- 7.9 Die Gewährleistung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber Zusatzgeräte anbringen oder Reparaturen von Personal durchführen lässt, die nicht von der CENTAUR oder vom Hersteller in Schrift- oder Textform autorisiert ist. Dies gilt nicht, wenn der Auftraggeber

nachweisen kann, dass eine aufgetretene Störung nicht hierauf zurückzuführen ist. Während der Gewährleistungsfrist hat der Auftraggeber nur fabrikneue Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches Zubehör zu verwenden, das dem von der CENTAUR vertriebenem Qualitätsniveau entspricht.

- 7.10 CENTAUR bietet keine eigene Software/Softwareprodukte/Betriebssysteme an, sondern ausschließlich von Drittanbietern. Diese werden dem Auftraggeber von der CENTAUR zu den zwischen der CENTAUR und dem Drittanbieter geltenden Nutzungs- und Lizenzbedingungen überlassen. Bei Mängeln an diesen Produkten ist CENTAUR lediglich in dem Umfang zur Gewährleistung verpflichtet, als der Hersteller eine Gewährleistungsverpflichtung gegenüber der CENTAUR übernommen hat.

Zur Erfüllung der Ansprüche werden die Gewährleistungsansprüche der CENTAUR gegenüber dem Softwarehersteller hiermit an den Auftraggeber abgetreten, welche der Auftraggeber annimmt. Sofern der Auftraggeber nachweisen kann, dass er diese Ansprüche gegenüber dem Softwarehersteller nicht durchsetzen kann, wird CENTAUR im Rahmen der in diesem § 8 beschriebenen Umfang die Gewährleistung übernehmen.

- 7.11 Der Auftraggeber hat CENTAUR unverzüglich in Kenntnis zu setzen, sofern ein Dritter behauptet, dass die dem Auftraggeber eingeräumten Nutzungsrechte Rechte des Dritten verletzen würden. Die Vertragsparteien werden etwaige geltend gemachten Ansprüche gemeinsam abwehren und sich jederzeit abstimmen.

## **§ 8 HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG**

- 8.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche (nachfolgend: Schadensersatzansprüche) des Auftraggebers gegen die CENTAUR, unsere gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund sind nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- 8.2 Die CENTAUR haftet nicht für einfache Fahrlässigkeit, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation der Leistung, deren Freiheit von Rechtsmängeln sowie solchen Sachmängeln, die ihre Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung der Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 8.3 Soweit die CENTAUR gemäß vorstehendem Absatz dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die die CENTAUR bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der Leistung sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Leistung typischerweise zu erwarten sind.
- 8.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der CENTAUR.

- 8.5 Soweit die CENTAUR technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- 8.6 Ansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt der Abnahme bzw. Ablieferung.
- 8.7 Die Einschränkungen dieses § 8 gelten nicht für die Haftung der CENTAUR wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 9 HÖHERE GEWALT**

CENTAUR haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen bei der Leistungserbringung, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, Pandemien rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind und die CENTAUR nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist CENTAUR zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sie sich um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche Erklärung in Schrift- oder Textform gegenüber der CENTAUR vom Vertrag zurücktreten.

## **§ 10 VERTRAGSLAUFZEIT UND KÜNDIGUNG**

- 10.1 Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeiten ist das Vertragsverhältnis für beide Vertragspartner mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende kündbar. Einer Angabe von Kündigungsgründen bedarf es nicht.
- 10.2 Bei Verträgen mit Mindestlaufzeiten ist das Vertragsverhältnis frühestens zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Die Kündigung muss der CENTAUR mindestens vier Wochen vor dem Tag, an dem sie wirksam werden soll, in Schrift- oder Textform zugehen. Einer Angabe von Kündigungsgründen bedarf es nicht. Sofern keiner der Vertragsparteien kündigt, verlängert sich das Vertragsverhältnis jeweils um ein weiteres Jahr. § 10.2 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 11 ABNAHME UND GEFAHRÜBERGANG**

- 11.1 Sofern eine Abnahme der Leistungen von CENTAUR erforderlich ist, wird CENTAUR dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistungen in Schrift- oder Textform mitteilen. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der

Fertigstellungsanzeige beim Auftraggeber CENTAUR in Schrift- oder Textform anzuzeigen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Frist ohne Anzeige verstreichen lässt. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.

- 11.2 Mit der Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) gehen Gefahr, Bruchrisiko sowie Beweislast bezüglich ordnungsgemäßer Verpackung und Verladung auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Abnahme oder Ablieferung über.

## **§ 12 EIGENTUMSVORBEHALT**

- 12.1 Die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) bleibt bis zur vollständigen Zahlung aller Forderungen aus diesem Vertrag im Eigentum der CENTAUR. Sofern sich der Auftraggeber vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung der geschuldeten Vergütung in Verzug gekommen ist –, ist CENTAUR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, nachdem CENTAUR eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Sofern CENTAUR die Vorbehaltsware bei Geschäften mit Unternehmern zurücknimmt, stellt dies bereits einen Rücktritt vom Vertrag dar. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten trägt der Auftraggeber. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn CENTAUR die Vorbehaltsware pfändet. Von der CENTAUR zurückgenommene Vorbehaltsware darf verwertet werden. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die der Auftraggeber der CENTAUR schuldet, nachdem CENTAUR einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen hat.
- 12.2 Der Auftraggeber muss die Vorbehaltsware pfleglich behandeln. Er muss sie auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert versichern.
- 12.3 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter muss der Auftraggeber auf die Eigentumsverhältnisse hinweisen und muss die CENTAUR unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit CENTAUR ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Sofern der Dritte die der CENTAUR in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag, haftet hierfür der Auftraggeber.

## **§ 13 GEHEIMHALTUNG**

- 13.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle nicht offenbaren oder öffentlich bekannten Informationen, die ihnen im Rahmen des vorliegenden Vertrags und der unter Bezugnahme auf diesen Vertrag geschlossenen Verträge bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln und nur für die Zwecke der Vertragsabwicklung zu verwenden. Dies gilt auch nach Beendigung dieses Vertrags und/oder der Leistungsscheine zu diesem.
- 13.2 Der Geheimhaltungspflicht unterliegen nicht bzw. nicht mehr solche Informationen bzw. Unterlagen, die allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass die jeweils andere Vertragspartei dies zu vertreten hat. Die §§ 3 und 5 GeschGehG bleiben unberührt.

- 13.3 Die Vertragsparteien werden ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen, die mit diesem Vertrag befasst sind, entsprechend vorstehenden Absätzen verpflichten, und diesen nur soweit erforderlichen Zugang zu den Informationen bzw. Unterlagen verschaffen.

## **§ 14 DATENSCHUTZ**

CENTAUR verarbeitet die Daten des Auftraggebers ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (DSGVO, BDSG). Weitere Datenschutzinformationen finden Sie in der Datenschutzerklärung nebst TOM.

## **§ 15 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **15.1 Leistungsort**

Leistungsort für die zu erbringenden Dienstleistungen sind die im Vertrag aufgezählten Standorte des Auftraggebers. CENTAUR wird die Dienstleistungen von ihrem Sitz aus erbringen.

Für alle übrigen Leistungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Leistungsort der Sitz der CENTAUR in Heilbronn, soweit nichts andere bestimmt ist.

### **15.2 Gerichtsstand**

Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für sämtlich sich ergebende Streitigkeiten ist der Sitz der CENTAUR in Heilbronn. Wir behalten uns vor, den örtlichen Gerichtsstand des Auftraggebers stattdessen zu wählen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.

### **15.3 Ausschluss UN-Kaufrecht**

Die Vertragsbeziehungen zwischen der CENTAUR und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (CISG).

### **15.4 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Auftraggeber, einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahekommt.